



Reglement

über die Benützung der öffentlichen Bauten, Schul- und Sportanlagen

der Gemeinde Zeiningen

(Benützungsreglement Anlagen Zeiningen)

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines.....	3
B. Schulhäuser Brugglismatt 1 und 2 und Altes Schulhaus.....	6
C. Sporthalle Brugglismatt und Mehrzweckhalle Mitteldorf.....	6
D. Aussenanlagen (Brugglismatt, Aennermatt, Mitteldorf, Bachtalen, Fussballplatz Unter Reben).....	6
E. Bewilligungsverfahren, Schlüsselübergabe, Türschliessung.....	7
F. Wirtebewilligung, Alkoholausschank.....	8
G. Haftung.....	8
H. Pflege und Unterhalt.....	9
I. Sicherheitsbestimmungen.....	9
K. Gebühren und Entschädigungen.....	10
L. Strafbestimmungen.....	10
M. Schlussbestimmungen.....	11
Anhang I	12

A. Allgemeines

Zweck	§ 1 <p>¹Dieses Reglement umschreibt die Rechte und Pflichten der Einwohnergemeinde Zeiningen, der Benutzer und aller verantwortlichen Personen in Bezug auf die Benützung der Schul-, Sport- und Gemeindeanlagen.</p> <p>²Soweit es den Schulbetrieb berührt, gilt dieses Reglement auch für die Schule Zeiningen und wird durch die Schulvereinbarung ergänzt.</p>
Zuständigkeit	§ 2 <p>¹Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan. Er erlässt, in Absprache mit der Schulführung, das Benützungsreglement.</p>
Raumprogramm	§ 3 <p>¹Die Schul-, Sport- und Gemeindeanlagen umfassen folgende Lokalitäten bzw. Einrichtungen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Schulräume<ol style="list-style-type: none">1.1 Schulhäuser Brugglismatt 1 und 21.2 Altes Schulhaus Mitteldorf2. Sportanlagen<ol style="list-style-type: none">2.1 Sporthalle Brugglismatt2.2 Aussenanlagen (Brugglismatt, Aennermatt, Mitteldorf, Bachtalen, Fussballplatz)3. Gemeindeanlagen<ol style="list-style-type: none">3.1 Mehrzweckhalle Mitteldorf
Organe, Bewilligungen und Aufsicht	§ 4 <p>¹Die Schulverwaltung (Leitung Schulverwaltung) ist in Absprache mit dem Hauswart für die Benützungsbewilligung der Gemeindeanlagen gemäss § 3 zuständig. Bei Grossanlässen ab 270 Personen erteilt der Gemeinderat in Absprache mit der Schulverwaltung und dem Hauswart die Benützungsbewilligung. Für alle übrigen, nicht erwähnten Räumlichkeiten und Anlagen der Einwohnergemeinde Zeiningen ist der Gemeinderat Zeiningen zuständig.</p> <p>²Für kurzfristige Benützungswünsche (z.B. für zusätzliche Turnstunden- oder Musikproben) kann die Schulverwaltung, in Absprache mit dem Hauswart, ausserhalb des Belegungsplans eine Bewilligung erteilen. Priorität haben aber die Fixzuteilungen.</p> <p>³Der Hauswart überwacht das Einhalten der Benützungsvorschriften gemäss vorliegendem Reglement und der getroffenen Vereinbarungen und führt entsprechende Kontrollen durch. Während dem Schulbetrieb überwacht die Lehrerschaft das Einhalten der Benützungsvorschriften gemäss vorliegendem Reglement.</p> <p>⁴Die Benutzer haben sich an die speziellen Weisungen und Anordnungen des Hauswartes zu halten. Im Widerhandlungsfall ist der Hauswart befugt, die entsprechende Person wegzuweisen. Er hat reglement- und weisungswidriges Verhalten dem Gemeinderat zu melden.</p> <p>⁵Der Veranstalter hat mit dem Gesuch eine verantwortliche Person zu bestimmen (in der Regel der Gesuchsteller). Diese Person ist für die Übernahme und Rückgabe inkl. allfälligem Inventar verantwortlich und ist während der ganzen Veranstaltung für den Hauswart und allfällige weitere Personen (Sicherheitsdienst, Polizei, Feuerwehr, Ambulanz etc.) Ansprechperson.</p>
Benützung durch Schule, ortsansässige Vereine und Auswärtige	§ 5 <p>¹Die Anlagen dienen in erster Linie dem Schulbetrieb. Soweit sie nicht durch die Schule benützt werden, können die Anlagen der Gemeinde Zeiningen und den ortsansässigen Vereinen und Institutionen der Gemeinde Zeiningen zu bestimmenden Zeiten zur Benützung überlassen werden. Als ortsansässig gilt, wer den Sitz in Zeiningen hat.</p> <p>²Eine Vermietung an auswärtige Vereine und Organisationen ist grundsätzlich nur für nichtkommerzielle Anlässe vorgesehen. Die Schulverwaltung kann Ausnahmbewilligungen erteilen.</p> <p>³Das Schulhaus und der Kindergarten sind grundsätzlich nur der Schule vorbehalten. Über Ausnahmen entscheidet die Schulverwaltung.</p>

Benützung durch Privatpersonen § 6

¹Für spezielle Anlässe wie Hochzeit oder Jubiläen stehen die Anlagen nur für Privatpersonen mit Wohnsitz in Zeiningen zur Verfügung. Weitervermietung durch Privatpersonen oder Überlassen der Anlagen an Dritte sind nicht gestattet.

Ruhe und Ordnung § 7

¹Für Ruhe und Ordnung hat der Veranstalter in angemessenem Rahmen zu sorgen. Er ist auch verantwortlich, dass sich die Zuschauer an die Benützungsregeln halten.

²Der Veranstalter ist u.a. auch für die einwandfreie Zufahrt und Parkordnung verantwortlich. Die Zufahrt für die Feuerwehr und die Sanität muss dauernd gewährleistet sein. Wird die Feuerwehr beansprucht, so hat der Veranstalter diese direkt zu entschädigen.

Parkierung / Fahrverbot § 8

¹Fahrräder und Mofas sind auf die dafür bestimmten Zonen, Motorfahrzeuge auf den Parkplätzen abzustellen und dürfen nicht an die Gebäudemauern, Umzäunungen oder dergleichen gestellt werden.

²Auf den Aussenanlagen gilt ein allgemeines Fahrverbot. Davon ausgenommen ist das Parkieren während bewilligten Anlässen.

³Das Befahren und Parkieren auf den Rasenflächen, Sportanlage Aennermatt, Treppen und Kinderspielplätzen ist verboten (inkl. Fahrrad und Scooter).

⁴Bei Grossanlässen müssen die Parkplätze beschildert und ein Verkehrsdienst für die Parkplatzeinweisung organisiert werden.

Benützungzeiten § 9

Für die verschiedenen Aussenanlagen gelten folgende Benützungzeiten:

¹**Aussenanlagen Brugglismatt, Aennermatt und Hartplatz Mitteldorf**
- Täglich von 07.30 bis 22.00 Uhr.

Von 12.00 bis 13.00 Uhr ist die Mittagsruhe einzuhalten. Das Licht ist um 22.00 Uhr zu löschen.

Für Anlässe wird die Verlängerung der Öffnungszeiten bis max. 02.00 Uhr bewilligt. Der Gemeinderat Zeiningen kann eine Sondergenehmigung für die Verlängerung bis spätestens 04.00 Uhr aussprechen.

²**WC-Anlage Aennermatt**

Die WC-Anlagen für Damen und Herren sind während dem ordentlichen Schulbetrieb geöffnet. Das Behinderten-WC ist nur mit einem Schlüssel der Pro Infirmis zugänglich. Mit dem Vereinsschlüssel ist der Zugang immer gewährleistet.

³**Fussballplatz**

Für die Benützung der Plätze Unter Reben durch den FC gilt der aktuelle Spiel- und Trainingsplan. Der Spielplan ist vor Meisterschaftsbeginn dem Werkhof und dem Hauswart abzugeben.

⁴**Kinderspielplatz Mitteldorf**

- Täglich von 09.00 bis 20.00 Uhr.

Einschränkungen der Benützungzeiten § 10

¹An den gesetzlichen Feiertagen (Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Allerheiligen) bleiben alle Gemeindeliegenschaften geschlossen.

²Von Weihnachten bis Neujahr bleiben die Gemeindeliegenschaften ebenfalls geschlossen.

³Während der Grossreinigungszeit bleiben die Anlagen wie folgt geschlossen:

- Kindergarten und Altes Schulhaus in den Frühlingsferien
- Schulhaus Brugglismatt 1 und 2 und Sporthalle Brugglismatt in der 1. - 3. Sommerferienwoche
- Mehrzweckhalle Mitteldorf in der 1. Herbstferienwoche

⁴Der Turnbetrieb muss bis spätestens 22.00 Uhr beendet sein. Die Halle ist bis 22.30 Uhr zu verlassen.

Zugang von Schülern § 11

¹Schülern ist der Eintritt in sämtliche Räumlichkeiten nur in Anwesenheit einer erwachsenen Begleitperson / Lehrperson gestattet.

²Den Vereinen stehen die Räume 5 Minuten vor Beginn der Turnstunde zur Verfügung und den Jugend- und Sportgruppen nach dem Eintreffen der Leiterinnen und Leiter.

Benützung Geräte und Geräteräume

§ 12

¹Schüler dürfen nur unter Anweisung der Lehrpersonen Geräte benützen, in Bereitschaft stellen und wieder versorgen. Bei Junioren-Abteilungen der Vereine ist die Anwesenheit eines Leiters obligatorisch.

²Bälle und andere Turngeräte dürfen nur in sauberem Zustand in der Halle verwendet werden. Werden Geräte (Barren, Böcke, Pferd usw.) ausnahmsweise im Freien verwendet, sind sie nach Gebrauch gründlich zu reinigen.

³Die mobilen Einrichtungen dürfen nur mit Bewilligung durch den Hauswart entfernt oder ausgeliehen werden. Fehlende oder beschädigte Geräte sind dem Hauswart zu melden.

⁴Die Geräte sind nach Gebrauch wieder an den bestimmten Platz zu versorgen. Nicht rollbare Geräte müssen getragen werden.

⁵Übungen mit Kugeln, Wurfkörpern und dergleichen sind untersagt.

⁶Die Geräteräume sind sauber und aufgeräumt zu verlassen. Dafür verantwortlich sind die Lehrpersonen bzw. die Vereinsleiter.

Rauchverbot

§ 13

¹Das Rauchen ist in allen öffentlichen Räumen und auf dem Schul- und Kindergartenareal grundsätzlich untersagt. Dieses Rauchverbot gilt auch für die Mehrzweckhalle, Sporthalle, Garderoben, etc.

Hunde

§ 14

¹Auf dem ganzen Areal (Spielwiese, Kinderspielplatz, Schulhausareal, Mehrzweckhalle) sind Hunde nicht erlaubt. Therapie- und Blindenhunden ist der Zugang nach Absprache mit der Schulführung erlaubt.

Fundgegenstände § 15

¹In den Anlagen liegengelassene Gegenstände sind dem Hauswart zu übergeben. Die beim Hauswart zur Ablieferung gelangten Fundgegenstände werden jeweils bis Ende Schuljahr. Nicht abgeholte Gegenstände werden entsorgt bzw. der Kleidersammlung übergeben.

Übergabe und Rückgabe

§ 16

¹Der Hauswart übergibt bei Anlässen die Räumlichkeiten rechtzeitig dem Veranstalter.

²Die Übergabe erfolgt jeweils frühestens 1 Tag vor der Belegung durch den Hauswart, unter gleichzeitiger Abgabe des Schlüssels (gegen Quittung). Die Rückgabe erfolgt gemäss Angaben des Hauswartes spätestens 1 Tag nach Belegung resp. am nächsten Werktag.

³Das Einrichten, Aufräumen und die Schlussreinigung sind Aufgabe des Veranstalters. Aufsicht und Schlussabnahme erfolgen durch den Hauswart. Der Veranstalter hat folgende Arbeiten auf eigene Leistung zu übernehmen:

- Bestuhlung und Abräumen
- Alle benutzten Räumlichkeiten besenrein hinterlassen
- Einwandfreie Reinigung der Küche/Office und dessen Einrichtungen
- Reinigung der Toiletten
- Abdecken des Bodens (nur Mehrzweckhalle)
- Je nach Veranstaltung weitere Arbeiten

⁴Das Putzmaterial wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

⁵Werden diese Bestimmungen nicht eingehalten oder nicht zur Zufriedenheit des Hauswarts ausgeführt, ist der Hauswart berechtigt, Räume und Einrichtungen auf Kosten des Veranstalters zu reinigen oder reinigen zu lassen. Die Abteilung Finanzen stellt in diesem Falle dem Veranstalter nach Aufwand Rechnung.

Verschliessen der Räume/ Gebäude § 17

¹Der Organisator resp. der anwesende Leiter/Lehrer ist jeweils für die Schliessung des gemieteten Raums resp. Gebäudes verantwortlich. Vor dem Abschiessen ist zu überprüfen, ob alle Personen die Räume/Gebäude verlassen haben. Das Licht ist immer zu löschen.

WC-Anlagen und Garderoben § 18

¹Nach Beendigung des Sportunterrichts sind die Lehrpersonen und Vereinsleiter verpflichtet, die WC-Anlagen und Garderoben zu kontrollieren und Grobverschmutzungen dem Hauswart zu melden. Zudem muss darauf geachtet werden, dass liegengelassene Gegenstände (Kleidungsstücke, Wertgegenstände etc.) mitgenommen werden.

Festkonzept § 19

¹Bei einem Grossanlass ab 270 Personen, muss der Veranstalter vor der Gesuchseingabe ein Festkonzept erstellen und dieses zusammen mit dem Gesuch der Schulverwaltung einreichen. Das Konzept muss Aufschluss über folgende Punkte geben:

- Ansprechperson mit Kontaktangaben
- Anzahl erwartete Besucher
- Sanitätsposten
- Sicherheitsdienst (Eingangskontrolle)
- Nachweis Veranstalterhaftpflicht
- Parkplätze inkl. Parkplatzanweisung
- Skizze Räumlichkeiten (Zelte) mit Ausweisung der Notausgänge
- Feuerwache
- Ausschank von Spirituosen (befristete Wirtebewilligung)
- Öffnungszeiten (Bewilligung Verlängerung der Öffnungszeiten)

B. Schulhäuser Brugglismatt 1 und 2 und Altes Schulhaus

Grundsatz § 20

¹Für diese Räume bestehen keine separaten Bestimmungen. Alle Bestimmungen unter „Allgemeines“ finden hierfür Anwendung.

C. Sporthalle Brugglismatt und Mehrzweckhalle Mitteldorf

Umfang der Benützung § 21

¹Von Montag bis Freitag steht die Sporthalle und die Mehrzweckhalle zu Übungszwecken sowie Veranstaltungen zur Verfügung. Über den Turnus der Benützung treffen die Vereine unter sich eine Vereinbarung. Der Belegungsplan wird durch den Hauswart sichtbar angeschlagen. Ist keine Einigung möglich, entscheidet die Schulverwaltung in Absprache mit dem Hauswart endgültig.

²Aufgrund schlechter Witterung und während den Wintermonaten ist es dem FC Zeiningen erlaubt, die Sporthalle für Trainingszwecke am Samstagmorgen zu benützen, sofern die Halle nicht besetzt ist.

³Sportliche Aktivitäten sind nur in der Halle zulässig. Die Korridore dürfen nicht zu Übungszwecken benutzt werden.

Bühne Mehrzweckhalle § 22

¹Bei Theateraufführungen, Konzerten oder ähnlichen Veranstaltungen, bei welchen die Bühne zu Proben benützt wird, ist vom veranstaltenden Verein in Absprache mit den betroffenen Vereinen vor Gesuchseingabe ein Probeplan zu erstellen.

²Bei Theateraufführungen des Theatervereins kann zwischen den Aufführungen die Bestuhlung für maximal zwei Wochen stehen bleiben.

³Für die Benützung und Bedienung der Bühneneinrichtungen stellt jeder Verein einen Sachverständigen (Beleuchtung, Lautsprecheranlage, Leinwand, Vorhänge, Kulissen usw.). Die Wagen unter der Bühne dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Stahlschienen ausgezogen werden.

D. Aussenanlagen (Brugglismatt, Aennermatt, Mitteldorf, Bachtalen, Fussballplatz Unter Reben)

Lärmemission § 23

¹Die Platzbenützer sollten keinen übermässigen Lärm verursachen. Platzbenützer werden notfalls von Kontrollorganen ermahnt und zurechtgewiesen.

Modell-Flugzeuge / Drohnen § 24

¹Die Verwendung von Motormodellflugzeugen, Benzinmodellautos, Drohnen und anderen lärmigen Spielzeugen auf öffentlichen Plätzen ist generell untersagt. Der Gemeinderat Zeiningen kann eine Sondergenehmigung aussprechen.

Benützung der Rasenflächen allgemein

§ 25

¹Die Rasenflächen dürfen grundsätzlich nur bei trockener Witterung benützt werden. Der Werkhof entscheidet, wann die Rasenflächen zur Benützung gesperrt werden (Aufstellen einer Tafel). Der Sperrung ist Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können zur Weiterverfolgung dem Gemeinderat gemeldet werden.

²Auf den Rasenflächen darf nicht gewirkt werden. Der Gemeinderat Zeiningen kann eine Sondergenehmigung aussprechen. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass keine Glaswaren auf den Rasen gelangen.

³Übungen und Wettkämpfe in den technischen Disziplinen dürfen nur auf den entsprechenden Anlagen durchgeführt werden.

Benützung Aussenanlagen Aennermatt

§ 26

¹Das Vorbereiten und Markieren der Spielfelder ist Sache der Vereine. Zum Markieren darf nur das von der Gemeinde zulässige Markiermaterial verwendet werden.

²Der Sand der Weitsprung- und der Kugelstossanlage ist mit einer Abdeckung zu versehen. Nach Gebrauch der Anlage ist die Abdeckung durch den Benutzer wieder vorschriftsgemäss zu montieren.

³Wird für die Aussenanlage eine Lautsprecheranlage benötigt, muss diese auf Kosten des Veranstalters installiert werden.

⁴Bei der Benützung der Anlage sind die Garderoben im Brugglismatt 2 zu benützen. Die Gebäude dürfen nach der Turnstunde nur mit sauberen Schuhen betreten werden.

⁵Festanlässe dürfen nur im Zusammenhang mit Sportanlässen auf der Sportanlage Brugglismatt durchgeführt werden.

Benützung Hart- platz Brugglis- matt

§ 27

¹Das Ballspielen auf dem Hartplatz Brugglismatt ist nicht gestattet. Für Ballspiele steht die Aussensportanlage Aennermatt zur Verfügung.

Fussballplatz Unter Reben

§ 28

¹Ausserordentliche Anlässe sind mit dem Fussballclub abzuklären und durch den Gemeinderat bewilligen zu lassen. In der übrigen Zeit ist der Platz für Private und Vereine aus Zeiningen zugänglich.

Fussballclub

§ 29

¹Dem Fussballclub steht für Fussballtraining, Fussballmeisterschaft sowie Fussball- und Grümpelturniere auf Rasen nur die Plätze Unter Reben zur Verfügung.

²Im Fall von witterungsbedingten Sperrungen des Fussballplatzes darf (sofern die Witterungsverhältnisse es zulassen) auch der Rasenplatz der Sportanlage Bachtalen für Juniorenmannschaften genutzt werden.

Benützung Grill

§ 30

¹Der Grill ist nach Gebrauch durch den Benützer zu reinigen.

E. Bewilligungsverfahren, Schlüsselübergabe, Türschliessung

Benützungsgesuche

§ 31

¹Gesuche um Benützung der öffentlichen Bauten, Schul- und Sportanlagen sind mindestens 4 Wochen vor Benützungstermin an die Schulverwaltung zu richten. Gesuche für Grossanlässe (ab 270 Personen) sind 10 Wochen vor dem Termin der Schulverwaltung einzureichen. Die Bewilligung erteilt die Schulverwaltung bzw. der Gemeinderat bei Grossanlässen. Sie kann mit Auflagen erfolgen. Während den Schulferien werden keine Gesuche bearbeitet und entgegengenommen. Die Schulferien zählen nicht zur Abgabefrist.

²Gesuchsformulare können im Internet unter www.zeiningen.ch (Benützungsgesuch) heruntergeladen werden. Für jede Veranstaltung ist mit dem Benützungsgesuch eine hauptverantwortliche Person zu melden.

³Die Benützungsgesuche sind unterteilt in

- Gesuch für Veranstaltungen und Belegungen
- Gesuch für befristete Wirtstätigkeiten
- Gesuch um Verlängerung der Öffnungszeiten

Schlüsselverwaltung § 32

¹Die Schlüssel sämtlicher Liegenschaften und Räume verwaltet der Hauswart. Aus Sicherheitsgründen wird bei der Abgabe der Anzahl Schlüssel pro Verein zurückhaltend gehandelt.

Die Schlüssel werden nur gegen Quittung und Depot (CHF 100) abgegeben. Der Unterzeichner der Quittung ist für die sichere Aufbewahrung und die Rückgabe des Schlüssels verantwortlich. Bei Verlust eines Schlüssels wird das Depot einbehalten.

²Die Schlüssel werden bei Übernahme der Räumlichkeiten durch den Hauswart abgegeben. Sie sind nach Rückgabe der Räume wieder zurückzugeben. Bei Verlust muss der Hauswart umgehend während den Bürozeiten informiert werden.

³Für berechtigte Zusatzschlüssel wird ebenfalls ein Depot von CHF 100.00 erhoben.

⁴Bei Anlässen wird der Festschlüssel gegen Quittung abgegeben.

⁵Regelmässig erfolgt eine Kontrolle der abgegebenen Schlüssel. Die Vereine haben zu einem vorgegebenen Termin sämtliche Schlüssel vorzuweisen. Für fehlende Schlüssel wird der Zugang gesperrt.

Türschliessung § 33

Alle Gebäude sind mit einer elektronischen Türschliessung der Aussentüren eingerichtet. Die folgenden Punkte sind zu beachten:

¹Am Wochenende ist der Zugang von aussen geschlossen.

²Von Montag bis Freitag ist der Zugang für die Mehrzweckhalle und Sporthalle Brugglismatt 2 von 22.30 Uhr bis um 07.00 Uhr resp. das alte Schulhaus Mitteldorf, Brugglismatt 1 und der Haupteingang Schule Brugglismatt 2 von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr von aussen geschlossen.

³Tagsüber können die Türen mit dem ausgehändigten Schlüssel/Badge geöffnet werden. Beim Verlassen der Anlage nach 16.30 Uhr ist die Türe mit dem Schlüssel/Badge zu schliessen.

F. Wirtebewilligung, Alkoholausschank

Befristete Wirtebewilligung § 34

¹Die Meldung einer befristeten Wirtetätigkeit ist mit dem Benützungsgesuch vor dem Anlass der Schulverwaltung fristgerecht einzureichen. Das Gesuch muss nur für den Verkauf von Spirituosen eingereicht werden. Bier und Wein dürfen ohne Bewilligung verkauft werden.

Bei einem öffentlichen Anlass mit Spirituosenausschank muss zusätzlich das Formular «Meldeformular für Einzelanlässe» ausgefüllt und dem Amt für Verbraucherschutz des Kantons Aargau via Mail (kleinhandelsbewilligungen@ag.ch) zugestellt werden.

Alkoholausschank § 35

¹Sofern Alkohol ausgeschenkt wird, sind die gesetzlichen Bestimmungen bei Anlässen zu beachten. Wein, Bier und gegorener Most dürfen nur an über 16-jährige verkauft werden. Spirituosen, Alcopops und Aperitifs dürfen nur an über 18-jährige verkauft werden. Entsprechende Hinweise sind an den Verkaufsstellen anzubringen.

²Die Veranstalter sind dafür besorgt, dass diesbezügliche Alterskontrollen strikte vorgenommen werden.

G. Haftung

Haftung bei Schäden § 36

¹Die Gemeinde lehnt jede Haftung gegenüber Vereinen, Verbänden, Institutionen und ihren Mitgliedern sowie Privatpersonen für Beschädigung oder Verluste von Gegenständen sowie für Unfälle ab.

²Für Beschädigungen an Gebäuden, Einrichtungen, Geräten und Maschinen haften die Benützer oder die Inhaber der elterlichen Sorge.

³An den bestehenden Einrichtungen, Geräten und Maschinen dürfen vom Benützer keinerlei Veränderungen vorgenommen werden. Geräte, Einrichtungen, Maschinen und Mobiliar sind nach den Übungen und Veranstaltungen wieder an ihren Platz zu bringen.

⁴Die Mehrzweckhalle darf bei Anlässen dekoriert werden. Die Veranstalter haben darauf zu achten, dass Decken, Wände und Böden nicht beschädigt werden. Für allfällige Schäden haftet der Veranstalter. Dekorationen dürfen nur mit schwer brennbaren Materialien ausgeführt werden.

⁵Es wird empfohlen, eine Veranstalterhaftpflicht abzuschliessen.

Meldung Beschädigungen

§ 37

¹Schadensfälle sind unverzüglich dem Hauswart zu melden. Die Gemeinde ist berechtigt, allfällige Reparaturen zu Lasten des Schadenverursachers auszuführen oder ausführen zu lassen und in Rechnung zu stellen.

Veränderung an Gebäuden

§ 38

¹Reparaturen oder Veränderungen an den Gebäuden, den Anlagen sowie an den Einrichtungen und Geräten sind nur mit Bewilligung des Gemeinderates gestattet.

H. Pflege und Unterhalt

Pflege und Unterhalt

§ 39

¹Der Hauswart ist für die Pflege und den Unterhalt der Schul- und Sportanlagen verantwortlich. Der Werkhof ist für die Pflege und den Unterhalt der Sportanlage Aennermatt, der Spielwiese Bachtalen, des Fussballplatz Unter Reben und des Kinderspielplatz Mitteldorf verantwortlich.

I. Sicherheitsbestimmungen

Fluchtwege

§ 40

¹Die normalen Ausgänge sowie die Notausgänge müssen während den Veranstaltungen unverschlossen, leicht zugänglich und sichtbar signalisiert sein.

Feuerwache/ Dekoration

§ 41

¹Eine Feuerwache ist in jedem Fall zu stellen (ausgenommen davon sind Gemeindeversammlungen):

- Bei Veranstaltungen mit voraussichtlich mehr als 100 Personen (nur Mehrzweckhalle)
- Bei Veranstaltungen mit voraussichtlich mehr als 300 Personen (alle anderen Anlagen)
- Bei dekorierten oder sonst brandgefährlich veränderten Räumen (z.B. Fasnachtsball, Ausstellung).

²Die Feuerwache sorgt dafür, dass im Ereignisfall unverzüglich die Feuerwehr alarmiert wird, die Evakuierung der Personen eingeleitet ist und die Brandbekämpfung aufgenommen werden kann. Die Feuerwache besteht aus mindestens 2 Personen, die sich ausschliesslich auf die Belange der Sicherheit im Brandfall zu konzentrieren haben und während der Veranstaltung keinen Alkohol konsumieren. Die Feuerwache hat insbesondere die folgenden Aufgaben

- a) Vor Beginn des Anlasses sind sämtliche Räume inkl. derjenigen unter und über der Bühne zu kontrollieren;
- b) Sämtliche Wasserlöschposten und Löscheinrichtungen müssen frei zugänglich und in funktionsbereitem Zustand sein;
- c) Kontrolle der Sicherheitsbeleuchtung und allfälliger Rauchabzugsanlagen usw.;
- d) Sämtliche Ausgänge müssen unverschlossen sein und als Fluchtwege jederzeit benutzt werden können (nicht verstellt usw.);
- e) Freihaltung der Verkehrswege, so dass eine rasche Entleerung des Raumes sichergestellt werden kann;
- f) Kontrollrunden während des Anlasses zur Überprüfung der vorerwähnten Massnahmen;
- g) Allfällige leicht brennbare und brennend abtropfende Dekorationen entfernen lassen;
- h) Die Einhaltung von notwendigen Rauchverboten überwachen lassen;
- i) Nach Abschluss des Anlasses ist ein Kontrollgang mit Überprüfung sämtlicher Räume durchzuführen;

³Vereine und Veranstalter, die unter ihren Mitgliedern über ausgebildete Feuerwehrleute, die im Korps der Feuerwehr Möhlin Dienst leisten, haben die Möglichkeit, die Feuerwache selbst zu stellen. In diesen Fällen sind die Diensthabenden dem Verantwortlichen der Feuerwehr Möhlin 14 Tage vor dem Anlass zu melden.

⁴In den übrigen Fällen erlässt das Feuerwehrkommando auf Gesuch des Veranstalters die Aufgebote, wobei die Entschädigung gemäss dem Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen der Feuerwehr Möhlin auf Kosten des Vereins zu erfolgen hat.

Kontrolle

§ 42

¹Bei Anlässen ist der Veranstalter dafür besorgt, dass die öffentlichen Anlagen während des Anlasses kontrolliert bzw. überwacht wird. Verschmutzungen der öffentlichen Anlagen (z.B. zerschlagene Getränkeflaschen) müssen vom Veranstalter gereinigt werden. Bei Grossanlässen (Fasnachtsparty etc.) muss die Eingangskontrolle von einem im Kanton Aargau zugelassenen Sicherheitsdienst gewährleistet werden.

Verantwortlichkeit § 43

¹Die Verantwortlichen von Veranstaltungen haben sich persönlich von der Einhaltung dieser Sicherheitsvorschriften zu überzeugen.

Maximale Belegungszahl § 44

¹Die Mehrzweckhalle Mitteldorf darf aus brandschutztechnischer Sicht mit maximal 270 Personen belegt werden.

K. Gebühren und Entschädigungen

Gebührentarif § 45

¹Für kommerzielle Veranstaltungen von Vereinen und für Privatpersonen ist der Gemeinde eine Miete zu entrichten. Die Miete wird vom Gemeinderat festgesetzt (Anhang I).

Gebührenerlass

² Die Schulverwaltung ist befugt, für Veranstaltungen, die wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, die Miete ganz oder teilweise zu erlassen.

Einrichten von Räumen § 46

¹Die Benützungsgebühr wird pro Benützungstag erhoben. Fürs Einrichten und Aufräumen des Raumes wird keine Gebühr erhoben, wenn

- a) ab 18.00 Uhr des Vortrages eingerichtet wird und
- b) der Raum bis 12.00 Uhr des Folgestages der Reservation/Benützung zurückgegeben wird.

Ansonsten wird ein Tag zusätzlich verrechnet.

²Als ein Benützungstag gilt ein Kalendertag.

Gebührenfrei § 47

¹Die Benützung der Lokale und Anlagen zu Übungszwecken ist in der Regel unentgeltlich.

²Die Gemeinde und Schule können die Anlagen kostenlos nutzen.

Entschädigung Hauswart § 48

¹Der Hauswart wird für seine Arbeit nach den vom Gemeinderat im Anhang I festgesetzten Ansätzen entschädigt. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Abteilung Finanzen.

Abfallentsorgung § 49

¹Die Abfallentsorgung ist grundsätzlich Sache des Veranstalters. Abfall, welcher von der Gemeinde entsorgt wird, wird gemäss Anhang I in Rechnung gestellt.

L. Strafbestimmungen

Strafbestimmungen § 50

¹Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften sind der Hauswart oder verantwortliche Aufsichtspersonen befugt, Fehlbare zurechtzuweisen und im Wiederholungsfalle den zuständigen Behörden zur Anzeige zu bringen.

²Bei wiederholter Missachtung der Benützungsvorschriften kann die zuständige Behörde die Benützungsbewilligung widerrufen und zukünftige Benützungen verweigern.

³Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden vom Gemeinderat mit Geldbussen bis CHF 500.00 bestraft.

⁴Grobfahrlässige Übertretungen werden vom Gemeinderat geahndet, sofern keine Strafverfolgung aufgrund kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmungen eintritt.

M. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung § 51

¹Das vorliegende Reglement mit Anhängen kann vom Gemeinderat und der Schulführung im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit abgeändert oder ergänzt werden.

²Das Reglement tritt per 1. März 2024 in Kraft. Alle bisherigen Reglemente und Vorschriften werden mit dieser Inkraftsetzung aufgehoben.

4314 Zeiningen, 15. Januar 2024

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Gemeindepräsidentin Die Gemeindeschreiberin

Gisela Taufer Daniela Hunziker

Anhang I

Benützungsschädigung

für die öffentlichen Bauten, Schul- und Sportanlagen für bewilligungspflichtige Anlässe

A) Örtliche Vereine

Für örtliche Vereine werden folgende Benützungsgebühren bei kommerziellen Veranstaltungen erhoben:

Küche Mehrzweckhalle Mitteldorf	1. Tag	CHF	100.00
	jeder weiterer Tag	CHF	50.00

In der Miete sind Strom und Wasser inbegriffen. Nicht inbegriffen sind die Entsorgungskosten.

Hauswartenschädigung	pro Stunde	CHF	80.00
Abfallgebühr	pro Container	CHF	50.00

B) Privatpersonen und Institutionen von Zeiningen sowie auswärtige Vereine und Institutionen

Was	Privatpersonen und Institutionen von Zeiningen	Auswärtige Vereine und Institutionen	
	Pro Tag	Pro Tag	
Mehrzweckhalle Mitteldorf	CHF 150.00	CHF	200.00
Küche Mitteldorf, Theoriezimmer	CHF 100.00	CHF	150.00
Sporthalle Brugglismatt 1 Halle inkl. Garderoben	CHF 200.00	CHF	300.00
Sporthalle Brugglismatt 2 Hallen inkl. Garderoben	CHF 300.00	CHF	400.00
Aussensportanlage Brugglismatt, inkl. Garderoben	CHF 300.00	CHF	400.00
Garderobe/Nasszelle (ohne Halle)	CHF 50.00	CHF	75.00
Mehrzweckzimmer Mehrzweckhalle	CHF 50.00	CHF	75.00
Mehrzweckzimmer Schulhaus Mitteldorf	CHF 50.00	CHF	75.00
Aula	CHF 100.00	CHF	150.00
Hauswartenschädigung	pro Stunde	CHF	80.00
Abfallgebühr	pro Container	CHF	50.00

Diese Gebührenordnung tritt am 1. März 2024 in Kraft.